Fachdienst Recht	Bad Schwalbach, 26.02.2019
Frau Deicke-Schäfer	☎ 374
I.1 – Ad/CO/CityBahn	

Herrn
Kreisbeigeordneten Döring

über

Herrn
Landrat Kilian

27. Februar 2019

im Hause

Besetzung des Beirats in der CityBahn GmbH, TOP III.6 der Kreistagssitzung am 22.02.2019
hier: Vorschlagsrecht des Kreistags

In § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der CityBahn GmbH heißt es:

„Jede kommunale Gebietskörperschaft, die direkt oder über eine von ihr beherrschte Gesellschaft an der CityBahn GmbH beteiligt ist, erhält neun Sitze im Beirat. Die Beiratsmitglieder, die die Landeshauptstadt Wiesbaden vertreten, werden entsprechend den Regeln des Beteiligungshandbuches[1] der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Besetzungsverfahren bei Aufsichtsräten von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen."

In Wiesbaden wird der Stadtverordnetenversammlung infolgedessen durch Gesellschaftsvertrag ein *Vorschlagsrecht* eingeräumt. Dieselbe Vorgehensweise hat der Kreisausschuss bei der Erstellung der Vorlage wegen der besonderen politischen und infrastrukturellen Bedeutung des Projekts auch für den Kreistag vorgesehen (siehe Erläuterung zu Ziffer 2 des Beschlusses).

Allgemein gilt bei der Besetzung von Organschaftsvertretern in kommunalen Gesellschaften folgendes:

Zunächst bestimmt § 125 Abs. 2 HGO, dass die Bestellung von Vertretern in Gesellschaftsgremien, zu denen auch ein *Unternehmensbeirat* zu zählen ist, durch den *Kreisausschuss* vorzunehmen ist (vgl. Faber, PdK He B-1, HGO § 125 Rn. 1, 38; BeckOK KommunalR Hessen/Ogorek, HGO § 125 Rn. 28, 30).

Der HessVGH hat hierzu entschieden, dass dies eine *ausschließliche Zuständigkeit des Kreisausschusses* darstellt und eine Wahl von Organschaftsvertretern durch den Kreistag unzulässig ist (HessVGH – 8 B 2037/08 –, HSGZ 2008 S. 401, 403 sowie – 8 TZ 782/98 –, NVwZ-RR 1999 S. 190, 191, ebenso Schmidt/Kneip, § 125 HGO Rdnr. 3). Das Entsenderecht des Kreisausschusses kann hierbei auch nicht durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag umgangen werden (vgl. HessVGH – 8 TZ 782/98 –, NVwZ-RR 1999 S.

[1] „Gemäß § 125 HGO werden die von der Landeshauptstadt Wiesbaden zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Magistrat bestellt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind." (Seite I.17)

190, 191, Hermes/Groß, § 4 Rdnr. 239). Somit entsendet stets der Kreisausschuss Vertreter nach § 125 Abs. 2 HGO in die Gesellschaft (vgl. zum Ganzen: Sommer, PdK He B-2, HKO § 29 Erl. 2.5).

Die Einräumung eines *Vorschlagsrechts,* wie im Gesellschaftsvertrag für Wiesbaden und durch Beschlussvorlage für den Rheingau-Taunus-Kreis vorgesehen, ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, stößt jedoch nicht auf Bedenken (sofern der Kreisausschuss hierbei eine selbstständige Wahlentscheidung nach § 42 HKO, §§ 67 Abs. 2, 55 HGO trifft, vgl. Sommer a.a.O).

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass es sich bei der CityBahn GmbH um eine mittelbare Beteiligung des Kreises handelt, bei der der Kreis nur mit 25,1 % beteiligt ist. Nach der einschlägigen Kommentierung wird eine Geltung des § 125 HGO für die Vertretung von Gemeinden in Gesellschaften, an denen sie nur mittelbar beteiligt sind, angenommen, wenn die Voraussetzungen des § 122 Abs. 5 HGO[2] erfüllt sind (vgl. Faber, PdK He B-1, HGO § 125 Rn. 61).

Die Anwendung des § 125 HGO erfolgt vorliegend somit sinngemäß.

Fazit:

Da die (Aus-)Wahl und Berufung der Beiratsmitglieder nach alledem nicht in die Zuständigkeit des Kreistags fällt, kann das (durch Gesellschaftsvertrag oder wegen der besonderen Bedeutung eingeräumte) Vorschlagsrecht vorliegend entweder durch Mehrheitsbeschluss (gemeinsamer Vorschlag) oder durch Abstimmung über konkurrierende Beschlussvorschläge ausgeübt werden.

(Deicke-Schäfer)

[2] „Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will."